



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Ausbildungsabschlussprüfung für Verwaltungsfachangestellte/-r, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten in Baden-Württemberg

### I. Ausschreibung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz führt im **Sommer 2023** eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/-r, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung, durch. Für die Prüfung gelten das Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005, neugefasst durch Bek. vom 04.05.2020, die Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1029) und die Prüfungsordnung (PrO) des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 01.11.2007, i.d.F. vom 18.05.2017 (GBl. 30.06.2017, Nr. 12, Seite 295 ff).

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung führen folgende Verwaltungsschulen für diese Prüfung einen Vorbereitungslehrgang von 420 Stunden Dauer durch:

1. a) Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg in Karlsruhe  
b) Kommunale Verwaltungsschulen des Städtetags Baden-Württemberg, des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg in Biberach, Heidenheim, Leinfelden-Echterdingen, Ravensburg, Pfullingen, Stuttgart und Tübingen. Anmeldungen werden an die Geschäftsführung der Verwaltungsschule des Gemeindetages Baden-Württemberg, Hoffstr. 1 b, 76133 Karlsruhe, erbeten.
2. Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH, Verwaltungsschule, U1, 13-19, 68161 Mannheim
3. Badische Gemeindeverwaltungsschule  
a) Verwaltungsschule Baden-Baden, Ortsverwaltung Sandweier, Iffezheimer Str. 5, 76532 Baden-Baden

- b) Bezirksschule Freiburg, Konrad-Goldmann-Straße 8, 79100 Freiburg
- c) Bezirksschule Offenburg, Rathaus, Prinz Eugen Straße 68, 77654 Offenburg
- d) Bezirksschule Villingen-Schwenningen, Landratsamt, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen

Die schriftliche Prüfung wird am

**02. und 04. Mai 2023**

stattfinden. Die fachpraktische Prüfung wird im **Juni/Juli 2023** stattfinden. Die genauen Prüfungstermine werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

## II. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung im Sommer 2023 werden zugelassen:

- 1.1 Auszubildende,
  - a) welche die Ausbildungszeit zurückgelegt haben oder deren Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.
  - b) welche an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung des Regierungspräsidiums Karlsruhe (vgl. § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung) teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 Berufsbildungsgesetz vorgelegt haben.
  - c) deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.
- 1.2 Bewerber/-innen, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung, tätig gewesen sind. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, **einschlägigen** Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Bewerber/-innen die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

- 1.3 Bewerber/-innen, die eine Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/-r abgelegt haben und die Prüfung wegen Nichtbestehens wiederholen wollen. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Maßgabe des § 29 PrO zweimal wiederholt werden, frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin.
- 1.4 Die Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen werden in § 11 PrO und den Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung vom 01.01.2001 (in der Fassung der Änderung vom 18.05.2017) geregelt.
- 1.5 Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn sie wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung einzelne Voraussetzungen nach Ziff. 1.1 nicht erfüllen können.

### III. Zulassende Stelle

1. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 12c, 76247 Karlsruhe. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 13 Abs. 1 PrO).
- 1.1 Zulassungsanträge sind im Internet auf <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/> unter *Über uns / Abteilung 1 / Referat 12 – Personal / Berufsbildung im öffentlichen Dienst / „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“* ([hier](#)) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 12c, 76247 Karlsruhe, Tel.: 0721/926-2137, erhältlich. Bitte beachten Sie, dass mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung die schriftlichen Ausbildungsnachweise vorzulegen sind. Anträge und Ausbildungsnachweise können elektronisch an das Funktionspostfach [Vfa-Zulassung@rpk.bwl.de](mailto:Vfa-Zulassung@rpk.bwl.de) oder aber in Kopie eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsnachweise nach der Einsichtnahme vernichtet werden. Zulassungsanträge (mit Anlagen) sind vom Auszubildenden mit Zustimmung des Prüfungsbewerbers bis spätestens **30.10.2022** (Ausschlussfrist) beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzureichen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbewerber an einer der genannten Verwaltungsschulen (vgl. Ziff. I.) anzumelden.
- 1.2 In besonderen Fällen können die Prüfungsbewerber selbst die Zulassungsanträge beim Regierungspräsidium Karlsruhe stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen nach Ziff. II. 1.2.

- IV. Prüfungsteilnehmer mit Behinderungen wird auf Antrag ein ihrer Behinderung entsprechender Nachteilsausgleich gewährt. Beizufügen sind jeweils der evtl. Schwerbehindertenausweis (Kopie genügt) sowie ein aktuelles ärztliches Attest mit konkreten Vorschlägen zur Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs.
  
- V. Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist gebührenfrei.